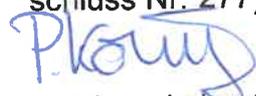


# Pflichtenheft

## Kommission für Bau und Umwelt

Vom Gemeinderat Speicher verabschiedet am  
18. August 2021 (Beschluss Nr. 50-2021/22).

(Ersetzt Pflichtenheft der KBU vom Gemeinderat genehmigt am 8. Mai 2019, Be-  
schluss Nr. 277)



Der Gemeindepräsident  
Paul König



Die Gemeindegeschreiberin  
Michal Herzog

## **Organisation, Pflichten und Aufgaben der Kommission**

### **Bau und Umwelt**

---

#### **1. Grundsatz**

Die Kommission für Bau und Umwelt ist eine vom Gemeinderat eingesetzte Kommission gemäss Kapitel IX, Artikel 29 und 30 der Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002.

#### **2. Zusammensetzung**

- Die Kommission besteht aus 2 Mitgliedern des Gemeinderates sowie max. 8 Kommissionsmitgliedern, die vom Gemeinderat gewählt werden.
- Der zuständige Mitarbeiter / die zuständige Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung führt das Aktuariat.

#### **3. Organisation**

- Die Leitung der Kommission obliegt einem Mitglied des Gemeinderates. Die Stellvertretung erfolgt durch das 2. Mitglied des Gemeinderates. Die Wahl dieser beiden Funktionen erfolgt durch den Gemeinderat.
- Der Präsident / die Präsidentin erledigt mit dem zuständigen Mitarbeiter / der zuständigen Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung die Tagesgeschäfte. Für die Erledigung dieser Geschäfte können weitere Mitarbeiter der Verwaltung beigezogen werden.
- Die Bildung weiterer Subkommissionen und Arbeitsgruppen aus den Mitgliedern der Kommission ist in der Kompetenz des Präsidenten / der Präsidentin.
- Für die Bearbeitung einzelner Aufgaben können Fachpersonen beigezogen werden, die nicht der Kommission angehören.

- Die Kommission betreibt für die Umsetzung des Labels "Energistadt" eine ständige Arbeitsgruppe mit ausgewählten Mitgliedern der KBU und je einer Vertretung aus der Kommission für Planung/Gemeindentwicklung (PLK) und der Generationenkommission (GEKO).

#### 4. Fachaufgaben

##### Die Kommission für Bau und Umwelt

- berät den Gemeinderat in allen Fragen des Umweltschutzes und des Energieverbrauchs, des Gewässerschutzes, der Forst- und Landwirtschaft, der Wasserversorgung, die Bewirtschaftung von Gebäuden und Verkehrsanlagen, des Bestattungswesens und der Sicherheitsberatung.
- vollzieht die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung gemäss kantonalem Umweltschutzgesetz (UGsG 814.0) und erlässt die entsprechenden Verfügungen, die nicht im Zusammenhang mit einer Baubewilligung stehen (zuständig Baubewilligungskommission).
- legt Regeln fest, für Betrieb und Unterhalt aller Gemeindeanlagen, insbesondere
  - der Einrichtungen zum Transport von Abwasser,
  - der Einrichtungen zur Gewinnung, zum Transport, zur Lagerung und Aufbereitung von Trinkwasser,
  - der Einrichtungen zur Entsorgung von Hauskehricht und Spezialabfällen sowie der öffentlichen Kompostieranlage,
  - der Gemeindestrassen und der kommunalen Tiefbauanlagen,
  - der Gemeindeliegenschaften,
  - des Friedhofs,
  - der unbebauten Grundstücke und Waldungen (in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Forstdienst),
  - der Wanderwege und Feuerstellen.
- ist verantwortlich für die Umsetzung des Konzepts Label Energistadt.

- vertritt die Gemeinde in der regionalen Organisation zur Abfallentsorgung.
- vertritt die Gemeinde in der Betriebskommission der Wasseraufbereitungsanlage Speicher-Trogen.
- vertritt die Gemeinde in der Betriebskommission der Regionalen Wasserversorgung St. Gallen (RWSG AG).
- vertritt die Gemeinde in der Betriebskommission Holzschnitzzellagerhalle AR Mittelland
- vertritt die Gemeinde in der regionalen Organisation für den Betrieb der Notschlacht- und Kadaversammelstelle (Notschlachtverband).
- bringt in die Erfüllung ihrer Aufgaben die Grundsätze der Ökologie und der Nachhaltigkeit ein.
- erarbeitet aufgrund der Vorgaben der Finanzkommission alljährlich ein Budget.
- erarbeitet die notwendigen Vorgaben zur Erarbeitung von Reglementen und Verordnungen.
- nimmt Einsitz in Flurgenossenschaften und Korporationen, welcher die Gemeinde mit Mitgliederstatus angehört.
- arbeitet auf Einladung bei kantonalen Arbeitsgruppen mit.
- arbeitet mit anderen Kommissionen insbesondere der Baubewilligungskommission, der Kommission für Planung/Gemeindeentwicklung und der Generationenkommission zusammen.
- übernimmt weitere Aufgaben, die ihr vom Gemeinderat übertragen werden.
- Erfüllt ihre Aufgabe im Bereich Information und Aufklärung der Bevölkerung.
- überwacht den Deckungsgrad der Gebühren und schlägt dem Gemeinderat notwendige Anpassungen vor.

## **5. Allgemeine Aufgaben des Kommissionspräsidiums**

- Der Präsident / die Präsidentin weist alljährlich zu Beginn des Amtsjahres die Kommissionsmitglieder auf die Schweigepflicht (Art. 10, Gemeindegesetz) und deren Handhabung hin.
- Der Präsident / die Präsidentin ist verantwortlich für eine zeitgerechte und umfassende Information des Gemeinderates.

## **6. Sitzungen**

- Die Kommission tagt so oft als nötig, in der Regel 6 – 8 Mal jährlich. Über die Beratungen und Entscheide wird ein Protokoll geführt.